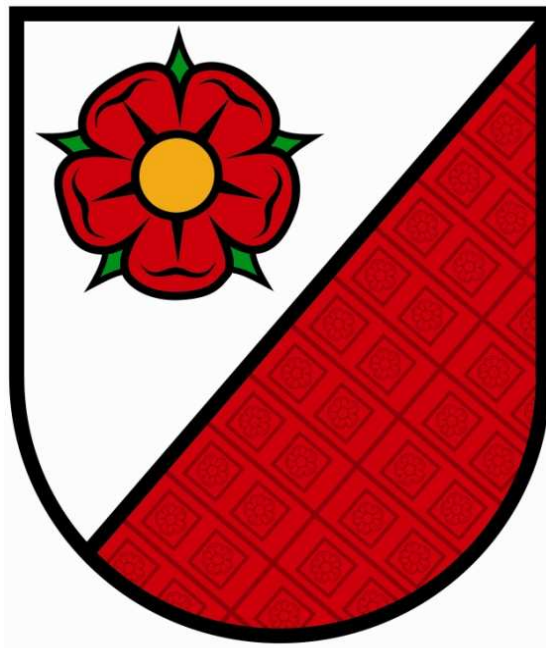


Abwasserreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(AbwR)



03. Dezember 1994

mit Änderungen vom 04. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT

Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Einteilung des Gebietes
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Kataster
- Art. 5 Oeffentliche Leitungen
- Art. 6 Hausanschlussleitungen
- Art. 7 Private Abwasseranlagen
- Art. 8 Durchleitungsrechte
- Art. 9 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 10 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Zuständiges Organ
- Art. 13 Durchsetzung

Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 14 Anschlusspflicht
- Art. 15 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 16 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 17 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 19 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 20 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 21 Grundwasserschutz zonen und -areale

Baukontrolle

- Art. 22 Baukontrolle
- Art. 23 Pflichten der Privaten
- Art. 24 Projektänderungen

Betrieb und Unterhalt

- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung
- Art. 28 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

Abgaben

- Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 30 Kostendeckung
- Art. 31 Anschlussgebühr
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 33 Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung
Anschlussgebühr
Wiederkehrende Gebühren
Einforderung
Verzugszins
Verjährung
- Art. 34 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 36 Bezug/Ableitung von Wasser ohne Bewilligung
- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Inkrafttreten
- Art. 40 Uebergangsbestimmung

Tarif

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Inkrafttreten

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Wynigen

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

Reglement

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projiziert, erstellt und betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Einteilung des Gebietes

¹Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (generelle Kanalisationsplanung, generelles Kanalisationsprojekt, GKP) sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

Art. 3

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 4

Kataster

¹Ueber die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemein-deabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 5

*Oeffentliche Leitun-
gen*

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Er-schliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 3 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 6

*Hausanschlusslei-
tungen*

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlos-senen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherren-gemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in ver-schiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vor-schriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 7) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 7

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 8

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Art. 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen sinngemäss.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Möglich bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 130a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 9

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Leitungen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Leitungsachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen 3 m.

³Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten des Bauabstandes oder ein Ueberbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 10

*Leitungen im
Strassengebiet*

¹Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linienführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 11

*Gewässerschutzbe-
willigungen*

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Zuständiges Organ

¹Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Tiefbaukommission.

²Diese besorgt insbesondere

die Prüfung und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen;

die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

die Baukontrolle;

die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes)

die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 13

Durchsetzung

¹Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Bestehende Bauten und Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer zu erstellen oder anzupassen. Den Zeitpunkt legt die Tiefbaukommission nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sie kann dabei Faktoren berücksichtigen, die einen sofortigen Anschluss behindern.¹

²Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 6 f.

³Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Tiefbaukommission spätestens vor Inangriffnahme der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Gesuche einzureichen. Diese macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in die ARA eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

⁵Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an die ARA, so ordnet die Tiefbaukommission die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

⁶Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2004

Art. 16

*Vorbehandlung
schädlicher Abwässer*

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des GSA.

Art. 17

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Erfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:

Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 40.

9Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

6Die Tiefbaukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

9Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der restliche Inhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Die Versickerung des restlichen Inhalts ist nur erlaubt, wenn eine Gefährdung von Trink- und Brauchwasser ausgeschlossen werden kann. In jedem Fall sind die Bedingungen und Auflagen der Gewässerschutzbewilligung zu beachten.

10Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

11Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 18

*Waschen von
Motorfahrzeugen*

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 19

*Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung*

1Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die Generelle Kanalisationsplanung (GKP).

2Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 20

*Kleinkläranlagen und
Jauchegruben*

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 21

*Grundwasserschutzzo-
nen und -areale*

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

Die Baukontrolle

Art. 22

Baukontrolle

¹Die Tiefbaukommission sorgt für die Kontrolle der Durchführung bewilligter Vorhaben, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³Die Tiefbaukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Gemeindeverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 23

Pflichten der Privaten

¹Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 24

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Baumaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

Betrieb und Unterhalt

Art. 25

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrriecht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Menge)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet

4⁴Im übrigen gilt Art. 16.

Art. 26

Haftung für Schäden

1¹Die Grundeigentümer haften für alle Schäden, den ihre Abwasseranlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

1¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 13.

Art. 28

*Sammeln von
Abwasser, Faul-
schlamm*

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

Abgaben

Art. 29

*Finanzierung der
Abwasseranlagen*

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstige Beiträge Dritter.

Art. 30

Kostendeckung

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).

³Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 31

Anschlussgebühr

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

³Bei Einleitung von Regenabwasser wird zusätzlich ein Frankenbetrag pro m² entwässerter Fläche erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

⁴Bei einer Erhöhung der BW bzw. einer Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeindeverwaltung die BW und deren Erhöhung unaufgefordert zu melden, soweit diese nicht aufgrund eines Bewilligungsverfahrens aktenkundig sind. Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁷Bei über 100 m langen privaten Anschlussleitungen sind die einmaligen Anschlussgebühren nach Belastungswerten und die Minimalgebühr entsprechend zu reduzieren. Der Gemeinderat hat von Fall zu Fall zu entscheiden.

Art. 32

Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro angeschlossene Baute und Anlage und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

²Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

³Den Bezüglern von Grundwasser und privatem Quellwasser wird zulasten der Gemeinde in der Regel in jedes Gebäude ein Wasserzähler eingebaut, sofern Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird. Zusätzliche Wasserzähler können unter Aufsicht der Tiefbaukommission auf Kosten des Wasserbezüglers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

⁴Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

Art. 33

Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW bzw. der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen BW bzw. mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Im übrigen gilt Abs. 1.

*Wiederkehrende
Gebühren*

³Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Akontorechnungen sind zulässig.

Einforderung

⁴Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

Verzugszins

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1/2 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugssinnsatz.

Verjährung

⁶Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 34

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 35

*Grundpfandrecht der
Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

*Bezug/Ableitung von
Wasser ohne
Bewilligung*

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht bzw. ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 38 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 37

*Widerhandlungen
gegen das Reglement*

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. November 1977 mit Aenderungen sowie das Uebergangsreglement über die Errichtung eines Fonds für die Abwasserreinigungsanlage vom 14. Dezember 1974 aufgehoben.

³Die Änderungen vom 04.12.2004 treten auf 01.01.2005 in Kraft.¹

Art. 40

Uebergangsbestimmungen

¹Sind für Bauten und Anlagen, die erst nach Inkrafttreten dieses Reglements an die Kanalisation und ARA angeschlossen werden, Vorbezüge auf der ARA-Gebühr nach Art. 51 des Abwasserreglements vom 26.11.1977 bezahlt worden, werden diese an die Anschlussgebühr nach Art. 31 Abs. 2 dieses Reglements voll angerechnet.

²Ebenfalls an die Anschlussgebühr nach Art. 31 Abs. 2 dieses Reglements angerechnet werden Abwasserfondsbeiträge gemäss Uebergangsreglement über die Errichtung eines Fonds für die Abwasserreinigungsanlage vom 14.12.1974, jedoch nur mit 30 % des bezahlten Betrages und höchstens bis zu 25 % der zu entrichtenden Anschlussgebühr.

¹ eingefügt mit **Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2004**
(Änderung Art. 15 Abs. 1 sowie Formelle Änderung im ganzen Reglement:
"Wasser- und Abwasserkommission" ersetzt durch "Tiefbaukommission")

³Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; in diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

⁴Für Kanalisationsanschlüsse, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.04.1995 erfolgen, gilt nicht Art. 31 des vorliegenden Reglementes sondern weiterhin Art. 50 bis 52 des Abwasserreglementes vom 26.11.1977 mit entsprechendem Gebührentarif.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 03. Dezember 1994.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bergmann

Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 03.12.1994 beschlossene Abwasserreglement inkl. Gebührentarif wurde gestützt auf Art. 4 ff GV in der Zeit vom 11.11.1994 bis 27.12.1994 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 10.11.1994 und Nr. 48 vom 01.12.1994 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 85 vom 09.11.1994.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 29. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch

Genehmigungsvermerk

ABWASSERTARIF DER EINWOHNERGEMEINDE WYNIGEN

03. Dezember 1994

mit Änderungen vom 04. Dezember 1999 und vom 01. Dezember 2001

Registratur 1.12
4.800
abwasst1.txt

Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Wynigen

erlässt, gestützt auf Art. 29 ff. des Abwasserreglements vom 03.12.1994, folgenden

Tarif

Art. 1

Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt Fr. 330.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 6'000.--.

²Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt
bis 100 m² entwässerter Fläche Fr. 500.--
bis 200 m² entwässerter Fläche Fr. 1'000.--
bis 300 m² entwässerter Fläche Fr. 1'500.--
bis 400 m² entwässerter Fläche Fr. 2'000.--
bis 500 m² entwässerter Fläche Fr. 2'500.--
ab 501 m² entwässerter Fläche Fr. 5.-- je m²

³Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 117,1 Punkten (Stand 1.4.1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an.

Art. 2

*Wiederkehrende
Gebühren*

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- 1 bis Fr. 500.-- pro angeschlossene Baute oder Anlage.

²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- 1 bis Fr. 4.-- pro m³ Wasser.

³Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

Art. 3

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.1999 und vom 01.12.2001

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 03. Dezember 1994.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bergmann

Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 03.12.1994 beschlossene Abwasserreglement inkl. Gebührentarif wurde gestützt auf Art. 4 ff GV in der Zeit vom 11.11.1994 bis 27.12.1994 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 10.11.1994 und Nr. 48 vom 01.12.1994 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 85 vom 09.11.1994.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 29. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch

Genehmigungsvermerk

ANHANG

zu Art. 31 des Abwasserreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen Werte sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)

Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987

Der Gemeinderat erlässt in Form von Weisungen weitere Bestimmungen für nicht aufgeführte Spezialfälle.

